

Öffentliche Stadtratssitzung am 27.06.2023

Informationsvorlage zum Tagesordnungspunkt 4

Wahl der Antragsteller für die Vorschlagsliste der Stadt Trebsen zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) Schöffen- und Jugendschöffenamt - VwV Schöffenamt vom 03.01.2023 erfolgt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen durch die Stadt Trebsen bis zum 30. Juni 2023 (unter Verwendung eines durch die VwV vorgeschriebenen Formulars).

Im Amtsblatt der Stadt Trebsen Nr. 2 vom 10.02.2023 und auf der Website der Stadt wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben.

Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen und Vorschläge sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl ist unzulässig.

Der Stadtrat entscheidet mit der in § 36 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelten Mehrheit (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates) über die Aufnahme von Personen in die Liste.

In der Anlage wird in einem Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Übersicht gegeben, welche Personen nach § 32 GVG nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden dürfen oder die nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Folgende Anträge sind in der Stadtverwaltung eingegangen:

Herr Heiko Röhler, 04687 Trebsen
Geburtsjahr: 1964
Beruf: FA für Eisenbahntransporttechnik; tätig als Technologe

Frau Silke Vorbau, 04687 Trebsen
Geburtsjahr: 1973
Beruf: Betriebsprüferin bei der Deutsche Rentenversicherung Bund

Frau Andrea Nemitz-Jänicke, 04687 Trebsen
Geburtsjahr: 1966
Beruf: Gebietsmanagerin Glasfaserausbau in Sachsen-Anhalt bei der Telekom Deutschland GmbH

Herr Daniel Wippich, 04687 Trebsen
Geburtsjahr: 1978
Beruf: Bankkaufmann

Das Landgericht Leipzig teilte der Stadt Trebsen mit Schreiben vom 03.03.2023 mit, dass sie dem Amtsgericht Grimma 2 Personen für die Schöffenwahl vorzuschlagen hat.

Der Stadtrat nimmt in der Sitzung die **Wahl von 2 Antragstellern** mit Stimmzettel vor.

**Anlage zur Informationsvorlage zum Tagesordnungspunkt 4 – Sitzung Stadtrat
27.06.2023**

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.